

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV)

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

folgende 9 Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV):

- | | | |
|----|------------------|------------------------------------|
| 1. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 2. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 3. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 4. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 5. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 6. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 7. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 8. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |
| 9. | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| | | |

Das Nachrückverfahren ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Wahlvorschlägen.

Begründung:

Der Landkreis Gießen hat (seit Oktober 2016) 9 Sitze in der aus insgesamt 52 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskreise bestehenden Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe - ZOV (§ 5 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung des ZOV).

Die Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise werden von ihren Vertretungskörperschaften (Kreistagen) für deren Wahlzeit gewählt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KGG, § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung des ZOV). Somit endet die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise mit Ablauf der Wahlperiode der Kreistage.

Der ZOV bittet daher darum, die Neuwahl der 9 Vertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des ZOV sowie von deren Stellvertreter/innen baldmöglichst zu veranlassen.

Wählbar ist nur, wer seinen ersten Wohnsitz am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Gebiet des Verbandsmitglieds (Landkreises) hat (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV). Die frühere Regelung, wonach ein erster Wohnsitz im Versorgungsgebiet der OVAG erforderlich ist, existiert nicht mehr!

Nicht als Vertreter/in in der Verbandsversammlung wählbar ist jedoch gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV, wer als Gesellschaftervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder des Beirats, Mitglied des Geschäftsführungsorgans oder Arbeitnehmer für ein Unternehmen tätig ist, das

1. Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 18 EnWG ist oder
2. an einem Unternehmen gemäß Ziffer 1 direkt oder indirekt beteiligt ist oder
3. wesentliche Leistungen für Unternehmen gemäß Ziffer 1 erbringt und gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.01.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. EU Nr. L 24 S. 1) mit diesem verbunden ist.

Als Unternehmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung gelten nicht die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, die Energie und Versorgung Butzbach GmbH, die Stadtwerke Lauterbach GmbH und die Stadtwerke Schlitz, solange sie jeweils 100% kommunale Unternehmen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 4 der ZOV-Hauptsatzung).

Eine Mitgliedschaft im Kreistag ist dagegen nicht Voraussetzung für die Wahl in die Verbandsversammlung des ZOV.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 55 HGO, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Damit im Ablauf der Wahlperiode keine Vakanzen entstehen, bitten wir auf den Wahlvorschlagslisten für die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren jeweilige(n) Stellvertreter(-in) eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen oder Nachrückern vorzusehen.

In ihrer konstituierenden Sitzung wählt die Verbandsversammlung des ZOV die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes des ZOV nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer der Wahlperiode (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV). Die Landräte der Verbandsmitglieder des ZOV sind kraft der ZOV-Hauptsatzung Mitglied des Vorstandes des ZOV (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hauptsatzung des ZOV); sie können die Mitgliedschaft im Vorstand des ZOV im Rahmen ihrer Geschäftsverteilungskompetenz einem

anderen hauptamtlichen Mitglied des jeweiligen Kreisausschusses widerruflich übertragen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV).

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Julia Cieslik

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

Leiter/in der
Organisationseinheit

Anita Schneider, Landrätin

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung